

## Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Cornelia Ernst  
Fraktion Die Linke

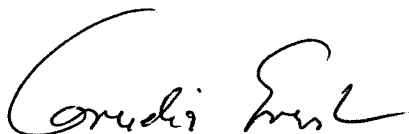
### **Thema: Anspruchseinschränkung nach § 1a Asylbewerberleistungsgesetz**

Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz können eingeschränkt werden auf das nach den Umständen im Einzelfall unabweisbar gebotene. Die zuständigen unteren Behörden haben damit regelmäßig den Einzelfall zu bewerten. Uns sind konkrete Fälle bekannt geworden, in denen der ohnehin geringe Barbetrag über mehrere Jahre vollständig gestrichen wurde. Selbst für Behördenwege mit öffentlichen Verkehrsmitteln und den besonderen Bedarf von Kindern, fehlt damit über Jahre das Geld.

Fragen an die Staatsregierung:

1. In wie vielen Fällen wurden seit Januar 2006 in Sachsen Anspruchseinschränkungen nach § 1a AsylbLG durch die zuständigen kommunalen Behörden veranlasst? (Bitte nach Landkreisen bzw. kreisfreien Städten und nach § 1a Punkt 1 bzw. Punkt 2 AsylbLG getrennt anführen.)
2. Für welchen Zeitraum erfolgte die Anspruchseinschränkung nach § 1a AsylbLG im Durchschnitt? (Bitte getrennt nach Landkreisen bzw. kreisfreien Städten angeben.)
3. Welche konkreten Kriterien werden angewandt, um den im Einzelfall unabweisbar gebotenen Leistungsumfang festzustellen?
4. In wie vielen Fällen waren von der Anspruchseinschränkung minderjährige Leistungsempfänger mit betroffen? (Bitte nach Landkreisen bzw. kreisfreien Städten und nach Anzahl der betroffenen Minderjährigen getrennt angeben.)
5. Wie hoch war die jährliche Summe der dadurch nicht gewährten Leistungen in 2006?

Dresden, 13.11.2007



MdL Dr. Cornelia Ernst

Eingegangen am: 15. NOV. 2007

Ausgegeben am: 17. DEZ. 2007



SÄCHSISCHES  
STAATSMINISTERIUM  
DES INNERN

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN  
01095 Dresden

Präsident des Sächsischen Landtages  
Herrn Erich Iltgen, MdL  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

DER STAATSMINISTER

Dresden, den 12.12.2007  
Aktenzeichen: 24-0141.51/4314  
(Bitte bei Antwort  
angeben)

**Kleine Anfrage der Frau Abgeordneten Dr. Cornelia Ernst, Fraktion Die Linke  
Drs.-Nr.: 4/10391  
Thema: Anspruchseinschränkung nach § 1a Asylbewerberleistungsgesetz**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

**„Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz können eingeschränkt werden auf das nach den Umständen im Einzelfall unabweisbar gebotene. Die zuständigen unteren Behörden haben damit regelmäßig den Einzelfall zu bewerten. Uns sind konkrete Fälle bekannt geworden, in denen der ohnehin geringe Barbetrag über mehrere Jahre vollständig gestrichen wurde. Selbst für Behördenwege mit öffentlichen Verkehrsmitteln und den besonderen Bedarf von Kindern, fehlt damit über Jahre das Geld.“**

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die o. g. Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1:**

**In wie vielen Fällen wurden seit Januar 2006 in Sachsen Anspruchseinschränkungen nach § 1a AsylbLG durch die zuständigen kommunalen Behörden veranlasst? (Bitte nach Landkreisen bzw. Kreisfreien Städten und nach § 1a Punkt 1 bzw. Punkt 2 AsylbLG getrennt anführen.)**


Die Antwort ist der Anlage zu entnehmen; sie basiert auf den Angaben der Landkreise und Kreisfreien Städte.

**Frage 2:**

**Für welchen Zeitraum erfolgte die Anspruchseinschränkung nach § 1a AsylbLG im Durchschnitt? (Bitte getrennt nach Landkreisen bzw. Kreisfreien Städten angeben.)**

Anspruchseinschränkungen nach § 1a AsylbLG wirken grundsätzlich so lange bis die Voraussetzungen für eine Einschränkung von Leistungen nicht mehr vorliegen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn z. B. der Leistungsberechtigte seinen Mitwirkungspflichten gemäß § 82 des Aufenthaltsgesetzes nachkommt oder zur Klärung seiner Identität beiträgt. Die Zeiträume sind individuell sehr verschieden, so dass von den meisten Landkreisen und

Dienstgebäude:  
Wilhelm-Buck-Str. 2  
01097 Dresden

zu erreichen  
mit Straßenbahnlinie 3, 6, 7, 8, 13  
 Besucherparkplätze  
(Bitte beim Pfortendienst W.-Buck-Str. 4 melden)

Telefax  
(0351) 564 3199

E-Mail: [staatsminister@smi.sachsen.de](mailto:staatsminister@smi.sachsen.de)  
Kein Zugang für elektronisch signierte sowie  
für verschlüsselte elektronische Dokumente.

Kreisfreien Städten hierzu keine konkreten Angaben vorliegen. Eine statistische Erfassung gibt es nicht.

Im Übrigen liegen der Staatsregierung folgende Erkenntnisse vor:

Die meisten der in den Landkreisen Döbeln, Leipziger Land, Muldentalkreis und Torgau-Oschatz sowie in der Kreisfreien Stadt Leipzig vorgenommenen Anspruchseinschränkungen dauern derzeit an.

In der Kreisfreien Stadt Chemnitz beträgt der Zeitraum durchschnittlich acht Monate und in den Landkreisen Stollberg und Vogtlandkreis 18 Monate.

**Frage 3:**

**Welche konkreten Kriterien werden angewandt, um den im Einzelfall unabweisbar gebotenen Leistungsumfang festzustellen?**

Die Feststellung des unabweisbar gebotenen Leistungsumfanges gestaltet sich individuell für den jeweiligen Einzelfall unter Bewertung aller für den Leistungsberechtigten günstigen und ungünstigen Umstände. Grundsätzlich unabweisbar sind Kosten für Verpflegung, Hygienebedarf, angemessene Unterkunftskosten und Krankenkosten gemäß § 4 AsylbLG. Darüber hinaus wird der Bekleidungsbedarf speziell auf die Notwendigkeit geprüft und gegebenenfalls durch Gebrauchtkleidung gedeckt. Leistungen nach § 6 AsylbLG werden zudem gezielt geprüft und nur das Unerlässliche gewährt, z. B. Schulmaterial. Die Leistung wird überwiegend durch Kürzung des Geldbetrages nach § 3 AsylbLG („Taschengeld“) eingeschränkt.

**Frage 4:**

**In wie vielen Fällen waren von der Anspruchseinschränkung minderjährige Leistungsempfänger mit betroffen? (Bitte nach Landkreisen bzw. Kreisfreien Städten und nach Anzahl der betroffenen Minderjährigen getrennt angeben.)**

**Frage 5:**

**Wie hoch war die jährliche Summe der dadurch nicht gewährten Leistungen in 2006?**

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 4 und 5:

Vergleiche die Anlage.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Albrecht Buttolo

**Anlage**

Landkreis/ Kreisfreie Stadt*	Frage 1		Frage 4	Frage 5
	§ 1a Nr. 1 AsylbLG	§ 1a Nr. 2 AsylbLG		
Annaberg	0	18	8	3.098,30 €
Aue-Schwarzenberg	0	30	0	keine Erfassung
Freiberg	0	28	4	keine Erfassung
Mittlerer Erzgebirgskreis	0	50	14	12.000,00 €
Mittweida	0	31	4	17.000,00 €
Stollberg	0	5	0	keine Erfassung
Vogtlandkreis	0	51	0	18.011,94 €
Zwickauer Land	0	16	0	5.200,00 €
Stadt Chemnitz	0	10	0	432,60 €
Stadt Plauen	0	32	1	1.043,10 €
Stadt Zwickau	0	27	8	950,00 €
Bautzen	0	50	0	ca. 12.000,00 €
Kamenz	0	8	0	keine Erfassung
Meißen	0	17	0	240,80 €
Löbau-Zittau	0	89	0	keine Erfassung
Niederschlesischer Ober- lausitzkreis	0	4	0	20,45 €
Sächsische Schweiz	0	40	2	keine Erfassung
Weißeritzkreis	0	14	0	keine Erfassung
Muldentalkreis	0	9	0	3.310,20 €
Döbeln	0	3	0	1.112,00 €
Torgau-Oschatz	0	8	2	1.032,73 €
Leipziger Land	0	7	0	4.294,08 €
Stadt Leipzig	0	7	0	2.147,60 €
<b>Sachsen gesamt</b>	<b>0</b>	<b>554</b>	<b>43</b>	<b>81.893,80 €</b>

\* Die Landkreise Riesa-Großenhain, Chemnitzer Land und Delitzsch sowie die Kreisfreien Städte Görlitz und Hoyerswerda erstatteten Fehlanzeige. Die Landeshauptstadt Dresden teilte mit, dass eine Beantwortung für die Vergangenheit mangels einer separaten Erfassung nicht möglich sei. Im November 2007 gab es in der Landeshauptstadt Dresden 34 Fälle nach § 1a Nr. 2 AsylbLG.